

## Vorgangsweise bei Hagel, Frost, Hochwasser, Abschwemmung, Muren und Dürre

Stand April 2017



ÖPUL 2015



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raumes  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete



## 1 ALLGEMEINES

Gemäß Punkt 1.6.5 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sind für beantragte Flächen Mindestbewirtschaftungskriterien zu erfüllen. Diese umfassen neben dem Anbau und der Pflege von Fläche und Aufwuchs auch eine Ernte und das Verbringen des Ernteguts, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umstände verunmöglicht wird. Elementarereignisse wie z.B. Hagel, Frost, Hochwasser, Abschwemmung, Muren und Dürre sind als Höhere Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstand anerkennbar, wodurch Prämien für die geschädigten Flächen gewährt werden können.

Grundsätzlich sind derartige Fälle einzelbetrieblich schriftlich an die AMA zu melden, welche über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet. Es gilt eine Meldefrist von 15 Arbeitstagen. Die 15-Tages-Frist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem es dem betroffenen Bewirtschafter möglich und zumutbar ist, die Meldung vorzunehmen. Der Meldung sind entsprechende Nachweise (z.B. Kopien von Bestätigungen, Fotos, etc.) beizufügen. Bei überbetrieblichen oder regionalen Schadensfällen ist eine Vorabmeldung über das betroffene Gebiet durch z.B. die Landwirtschaftskammer zwecks Wahrung der Meldefrist möglich, eine einzelbetriebliche Meldung hat gegebenenfalls (z.B. bei Landschaftselementen) ehestmöglich schriftlich an die AMA zu erfolgen. Ein rückzahlungsfreier Ausstieg aus einer ÖPUL-Maßnahme ist immer einzelbetrieblich zu melden. Jedenfalls ist bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf das Ereignis der „Höheren Gewalt“ oder des „außergewöhnlichen Umstandes“ hinzuweisen und es sind dem Prüforgang entsprechende Nachweise vorzulegen.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welcher Melde- bzw. Handlungsbedarf nach einem solchen Elementarereignis für betroffene Betriebe im Rahmen der Förderungsabwicklung gegeben ist, wenn bereits ein Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlichen Umstands gemeldet wurde (einzelbetriebliche Meldung oder Vorabmeldung).

## 2 FALLKONSTELLATIONEN

**Die bestellte Ackerkultur wird stehen gelassen, es kommt zu einer Ernte mit möglicherweise eingeschränktem Ertrag:**

Kein zusätzlicher Meldebedarf.

**Die bestellte Ackerkultur wird gehäckselt oder umgearbeitet, eine Folge(haupt)kultur wird nicht angebaut:**

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung bzw. der Schadenskommission aufzuheben bzw. den Schaden mittels Fotos vom Totalernteausfall zu dokumentieren. Erfolgte der Ernteausfall vor der Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen, so sind die betroffenen Flächen z.B. als „Sonstige Ackerflächen“ anzugeben.

**Die bestellte Ackerkultur wird nochmals mit derselben Kultur nachgebaut:**

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung bzw. der Schadenskommission aufzuheben bzw. den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren.

**Die bestellte Ackerkultur wird gehäckselt oder umgearbeitet, es erfolgt der Nachbau einer anderen Kultur:**

Meldung notwendig. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung bzw. der Schadenskommission aufzuheben bzw. den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren. Zusätzlich muss auch eine Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen erfolgen. Es ist eine Doppelnutzung mit der ursprünglichen

Kultur laut Mehrfachantrag-Flächen und der nachgebauten Kultur zu beantragen. Bei Anlage der Zweitkultur ist auf die Einhaltung von Grenzen wie z.B. 66 % eine Kultur, 25 % andere Kulturen als Getreide/Mais etc. zu achten.

**Bei Dauerkulturen (z.B. Obst, Wein) sowie bei bestellten Ackerkulturen erfolgt ein Ernteausschlag zu 100 %, wobei die Dauerkultur/die bestellte Ackerkultur stehen gelassen wird:**

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Der Ernteausschlag muss im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle für das Kontrollorgan nachvollziehbar sein. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung bzw. der Schadenskommission aufzuheben bzw. den Schaden mittels Fotos vom Totalernteausschlag zu dokumentieren.

**Bei Dauerkulturen erfolgt ein Ernteausschlag zu 100 %, wobei die Dauerkultur gerodet werden muss und eine Neuauspflanzung erfolgt:**

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Der Ernteausschlag muss im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle für das Kontrollorgan nachvollziehbar sein. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung bzw. der Schadenskommission aufzuheben bzw. den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren.

**Die geschädigte Grünlandfläche kann nicht entsprechend der Angabe in der Feldstückliste im aktuellen Antragsjahr bewirtschaftet werden, eine Rekultivierung ist möglich:**

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung bzw. der Schadenskommission aufzuheben bzw. den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren.

**Die geschädigte Grünlandfläche kann nicht entsprechend der Angabe in der Feldstückliste im aktuellen Antragsjahr bewirtschaftet werden, eine Rekultivierung der betroffenen Grünlandfläche ist nicht möglich:**

Meldung notwendig. Siehe dazu Punkt „Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung“ dieses Informationsblattes.

**Geschädigte Naturschutzflächen (WF):**

Es ist eine Meldung an die Naturschutzabteilung der zuständigen Landesregierung notwendig, wenn die Nutzung oder Pflege der Projektflächen nicht so wie in der Projektbestätigung vorgeschrieben durchgeführt werden kann. Die Meldung sowie eine eventuelle geänderte Bewirtschaftungsvorschreibung durch die Naturschutzabteilung sind am Betrieb aufzubewahren.

**Zerstörte/umgestürzte ÖPUL-Landschaftselemente auf Grund von Muren, Hangrutschungen, Blitzschlag, orkanartigem Sturm, Eisregen oder außergewöhnlichem Schneefall während der Vegetationsperiode:**

Generell kein Meldebedarf, wenn eine Ersatzpflanzung für das zerstörte/umgestürzte ÖPUL-Landschaftselement erfolgt. Die Nachpflanzung hat Zug um Zug zu erfolgen. Tritt das Schadensereignis nach dem 15. Oktober ein, kann die Nachpflanzung bis 15. Mai des Folgejahres durchgeführt werden.

Zusätzliche Meldung notwendig, wenn keine Nachpflanzung/Ersatzpflanzung erfolgt. Bei einer z.B. durch die Landwirtschaftskammer erfolgten Vorabmeldung bei großflächigen Ereignissen ist ehestmöglich eine einzelbetriebliche Meldung an die AMA zu erstatten. In weiterer Folge sind die von Naturgewalten zerstörten/umgestürzten ÖPUL-Landschaftselemente aus dem künftigen Antrag herauszudigitalisieren. Die Entfernungstoleranz wird im Fall der Anerkennung der „Höheren Gewalt“ in diesem Fall nicht berührt.

### 3 BESONDERHEITEN BEI HOCHWASSER, ABSCHWEMMUNG, MUREN

#### **Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung:**

Zusätzliche Meldung notwendig. Hochwasser kann mitunter sehr viel Schwemmmaterial (Steine, Holz etc.) auf landwirtschaftlichen Flächen auftragen oder die fruchtbare Erde komplett wegschwemmen. Weiters können Starkregenereignisse Hangrutschungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen verursachen. Solche Ereignisse können als Fall „Höherer Gewalt“ anerkannt werden, wenn sich herausstellt, dass keine Rekultivierungsmaßnahmen für die betroffenen Flächen gesetzt werden können und die betroffenen Flächen somit aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen. In weiterer Folge sind die betroffenen Flächen aus dem künftigen Antrag herauszudigitalisieren.

#### **Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau:**

Durch Hochwasser und der dadurch einhergehenden Reifeverzögerung oder dauerhaften Vernässung kann es vorkommen, dass in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen beantragte Begrünungsvarianten 1 und 2 nicht bis spätestens 31. Juli mit entsprechenden Begrünungskulturen angelegt werden können.

Hierzu stehen den betroffenen Betrieben verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abmeldung der Begrünungsvariante 1 und 2 vor dem 31. Juli und Wahl einer anderen Begrünungsvariante für das betroffene Feldstück (Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen erforderlich)
- Anlage der Begrünung nach Variante 3, 4, 5 oder 6 auf nicht geschädigten Flächen und Beantragung mit dem folgenden Herbstantrag.

#### **Umbruch von Grünland:**

Zusätzliche Meldung notwendig. Eine vorübergehende oder dauerhafte Nutzung als Ackerland ist grundsätzlich nicht zulässig. Dauerhaft geschädigte Grünlandflächen, die nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wiederhergestellt werden können, können ohne „Rückzahlungsverpflichtung“ aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden (einzelbetriebliche Meldung auf Grund „Höherer Gewalt“). Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist ausschließlich innerhalb der vorgesehenen Grenzen (Umbruchstoleranzen) möglich. Eine Grünlandneuanlage mit Deckfrucht ist möglich, wobei die verwendete Deckfrucht (meist Hafer) nicht vorgeschrieben ist. Vor deren Durchführung ist das dafür vorgesehene Formblatt der AMA zu übermitteln.

#### **Vernichtung von Aufzeichnungen und Unterlagen:**

Zusätzliche Meldung notwendig. Aufzeichnungsverpflichtungen sind bei verschiedenen Maßnahmen vorgesehen. Im ÖPUL 2015 gilt grundsätzlich eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht, gerechnet ab dem Ende des Förderungsjahres, mindestens jedoch bis 31. Dezember 2026. Sind Unterlagen durch das Hochwasser vernichtet worden, muss umgehend eine Meldung an die AMA übermittelt werden. Zur Dokumentation sollte eine Bestätigung der Gemeinde in Kopie beigelegt werden.

#### **IMPRESSUM:**

Informationsblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, DVR-Nr.: 0719838

Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-299, E-Mail: [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.